Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 45. Freitag, den 11ten November 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 130.
JN. 1314 R.

Die Königl. Regierung verlangt eine Nachweisung von denjenigen Obstgärten, welche in Folge der durch Regulirungen und Gemeinheits-Theilungen entstandenen Abbauten, angelegt sind.

Es kömmt hierbei darauf an, die Anzahl dieser angelegten Obstgärten zu ermitteln.

Die adeligen Dominien so wie der Magistrat in Culmsee und die Ortsvorstände zu Podgurz und Kowalewo berichten deshalb direct an mich, wogegen die Ortsvorstände der Königlichen und Kämmerei-Ortschaften resp. an das Königl. Rent-Amt und den Magistrat hierselbst zu berichten haben, und die beiden letzten Behörden werden dann die Zusammenstellung ohne Aufenthalt an mich absenden.

Mir ist höhern Orts zur Einreichung der General-Uebersicht ein Termin von 14 Tagen bewilligt, woraus die Beschleunigung dieser Arbeit folgt.

Es haben daher sämmtliche Ortsbehörden bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung innerhalb spätestens 8 Tagen die hier verlangte Nachricht zu liefern, oder Vakat-Anzeige zu machen.

Thorn, den 10. November 1842.

No. 131.
JN. 6399.

Am 5. d. M. hat sich auf dem Vorwerk Karczewo, Domainen-Rent-Amts Gollub, ein herrenloses Pferd, nämlich ein Schimmel 12 Jahre alt, eingefunden.

Der rechtmäßige Eigenthümer hat dieses Pferd gegen Erstattung der Futterungskosten binnen 4 Wochen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist den Gesetzen gemäß damit verfahren werden wird.

Thorn, den 10. November 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In unserer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staatsschuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter No. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staatsschuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Capital und die Zinsen bis zum 1. Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staatsschuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reduktions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staatsschuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes rc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Capital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse, unentgeltlich zu haben sind, sind die Staatsschuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controlle der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„.....Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt,"

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„.....Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staatsschuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reduktions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März d. J. (Gesetzsammlung No. 2255) unter No. 5 und auf die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staatsschuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2. Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staatsschuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staatsschuldscheine, welche mit dem Reduktions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1. Januar

k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter No. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staatsschuldscheine bei der Controlle der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen. Berlin, den 4ten Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Berger. Natan.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir noch hinzu, daß

1. die Schemata zu den, von den Inhabern der Staatsschuldscheine zwiefach auszufüllenden und zu vollziehenden Einreichungs-Listen bei jeder Kreissteuerkasse in unserm Verwaltungsbezirk unentgeltlich in Empfang genommen werden können;
2. die diesen Listen vorgedruckten Quittungsformulare von den Einreichern der Staatsschuldscheine nicht sofort, sondern erst beim dereinstigen Empfange der neuen Staatsschuldscheine auszufüllen sind, und
3. die am 2. Januar 1843 fälligen Zinsen schon jetzt bei den Kreissteuer-, Domainen- und Rentamtskassen gegen Aushändigung der Zins-Coupons Ser. VIII Nro. 8 in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magisträte werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung nebst diesem Zusatz sofort auch in die Kreisblätter und in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von 8 Tagen aufzunehmen; wo aber kein Wochenblatt erscheint, ist die Bekanntmachung in dem Geschäftslokal der Kämmerei- und andern Communalkassen auszuhängen.

Die Kreissteuer- und Domainen-Rentamtskassen haben die bei ihnen eingehenden Zins-Coupons zu realisiren und die Zinsenbeträge der Königl. Regierungs-Hauptkasse auf Ueberschüsse in Anrechnung zu bringen.

Marienwerder, den 17. Oktober 1842.
Königlich Preußische Regierung.

Vom 1. November d. J. ab, wird in Kowalewo eine Briefsammlung in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Ortsvorsteher Dehring daselbst übertragen worden ist. Gleichzeitig wird von jenem Zeitpunkte ab, Kowalewo mit Gollub durch eine wöchentlich dreimalige Botenpost in Verbindung gesetzt, welche aus Kowalewo am Sonntage, Dienstage und Donnerstage 5 Uhr Morgens abgehen, und an denselben Tagen, Mittags von Gollub zurückgehen wird.

Thorn, den 31. October 1842.
Grenz-Post-Amt.

Freiwillige Subhastation.

Das zu bischöflich Papau sub No. 16 belegene, am 24. Mai 1841 auf 18726 Rtlr. 25 sgr. abgeschätzte, den Franz August Schützeschen Erben gehörige Freischulzengut, wozu

nach erfolgter Separation 8 Hufen 23 Morgen 45 □Ruthen kulmisch gehören sollen, nebst dem dazu bestimmten todten und lebenden Inventario, soll in dem auf

den 30sten November d. J.

Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichts-Rath v. Fischer in unserm Gerichtszimmer anstehenden Termine Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufsbedingungen, sind: erstere im Bureau II., letztere beide im Bureau III. einzusehen.

Zugleich werden die Geschwister Franziska und Stanislaus v. Jaster, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen.

Thorn, den 19. April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Proclama.

Das sub No. 24 zu Podgurz belegene bürgerliche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, kleinem Viehstall, einem Garten von circa 2 Morgen Land, abgeschätzt zu 167 Rtlr. 15 sgr. soll in nothwendiger Subhastation in termino

den 25sten November d. J.

Vormittags um 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in den Bureaustunden, im Bureau III eingesehen werden.

Thorn, den 15. Juli 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Es werden im Rothwasserschen Forstreviere gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden durch den Stadtrath und Kämmerer Herrn Rosenow in einzelnen Parthieen zu 1 bis 5 Haufen oder Klafter verkauft werden.

Mittwoch den 16. November d. J. 77 Klafter trockenes Rundknüppel- und 10 Stämme schwaches Hart-Bauholz;

Donnerstag den 17. November d. J. 31 Klafter Pappel-Klobenholz, 7 Haufen kiehnen, 270 Haufen Pappeln- und Elsen-Strauch.

Angefangen wird mit dem Verkauf um ½11 Uhr Vormittags sowohl am 16. wie am 17. d. M.; der Versammlungsort am 16. ist auf dem Kreuzwege von Thorn nach Schwarzbruch und von Barbarken nach Przysiek am Wegweiser; am 17. beim Schmolniker Unterförster-Hause an der Chaussee nach Schwarzloch.

Uebrigens bringen wir noch in Uebereinstimmung mit der Forst-Deputation zur allgemeinen Kenntniß, daß von jetzt an in den Kämmerei-Forsten die eingeschlagenen Nutz- und Brennhölzer, mit Einschluß des Brennstrauchs nur am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend bis Mittags 12 Uhr von den Revier-Förstern verkauft werden, und deshalb zu keiner andern Zeit dergleichen Hölzer weder verkauft noch aus dem Walde abgeholt werden können.

Thorn, den 9. November 1842.

Der Magistrat.

(Hierzu eine Beilage.)